



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 16.06.11
1. und 2.

Lesung

Drucksachen-Nr.: V/487-neu

Beschluss-Nr.: 292/19/11

Beschlussdatum: 16.06.11
m:

Gegenstand: Vorläufige Hauptsatzung des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Betriebsausschuss

Hauptausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

| | | | | | |
|-------------------------------------|------------|----------------------------|-------------------------------------|--------------------------|----------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | (19.05.11) | Hauptausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Stadtentwicklungsausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 01.06.11 | Hauptausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kulturausschuss |
| <input type="checkbox"/> | | Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Schul- und Sportausschuss |
| <input type="checkbox"/> | | Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sozialausschuss |
| <input type="checkbox"/> | | Jugendhilfeausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Umweltausschuss |
| <input type="checkbox"/> | | Betriebsausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | (19.05.11) | ZA VwR |

Neubrandenburg, 25.05.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg–Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG M-V) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 KV M-V wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügte vorläufige Hauptsatzung des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“ (vgl. § 7 Abs. 1 LNOG M-V) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

In seiner 3. Sitzung am 27.04.11 hat das gemeinsam beratende Gremium der kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie der Kreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz die vorläufige Hauptsatzung end-gültig beraten und zur Beschlussfassung in die Stadtvertretung bzw. Kreistage empfohlen.

Die vorläufige Hauptsatzung wurde entsprechend § 20 Abs. 1 LNOG M-V in Verbindung mit § 92 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Innenministerium hat die Satzung geprüft und einige Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen sind in der hier vor-liegenden überarbeiteten Vorlage enthalten. Sie sind, soweit es sich nicht um Streichungen handelt, im Text durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Die in der Vorlage bisher enthaltenen Rechtschreibfehler wurden korrigiert.

Vorläufige Hauptsatzung des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt gem. § 7 Abs. 1 LNOG M-V die vorläufige Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Neubrandenburg.

§ 2

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht gem. § 7 Abs. 2 LNOG M-V

1. aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Mecklenburg-Strelitz
2. aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Müritz
3. aus den zum bisherigen Landkreis Demmin gehörenden Mitgliedsgemeinden der Ämter Demmin-Land, Malchin am Kummerower See, Stavenhagen und Treptower Tollensewinkel sowie den zum bisherigen Landkreis Demmin gehörenden Städten Dargun und Hansestadt Demmin,
4. der bisher kreisfreien Stadt Neubrandenburg.

§ 3

Kreistag

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".
- (2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 3. Vergabe von Aufträgen,
 4. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner und
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Der Kreistag hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (4) Über die Regelungen des Absatzes 3 hinaus ist durch Beschluss des Kreistages die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung und entscheidet mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder.

- (5) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen stellen.
- (2) Schriftliche Anfragen sind beim Kreistagspräsidenten einzureichen, der diese unverzüglich an den Landrat weiterleitet.
- (3) Anfragen sind mündlich in einer Sitzung des Kreistages oder schriftlich grundsätzlich innerhalb von 3 Wochen nach Eingang im Büro des Kreistagspräsidenten zu beantworten.

§ 5 Einwohneranfragen

- (1) Die Einwohner des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, zu Beginn jeder Kreistagssitzung Anfragen, Vorschläge und Anregungen an den Kreistag oder den Landrat zu richten bzw. zu unterbreiten. Dieser Tagungsordnungspunkt soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Die Fragen sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben.
- (3) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet der Landrat, der Kreis- tagspräsident oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfra- gende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden, die möglichst innerhalb von 3 Wochen erfolgen sollte. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Der Kreistagspräsident hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 6 Kreistagspräsident

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Er führt die Bezeichnung Kreistagspräsident.
- (2) Der Kreistagspräsident vertritt den Kreistag.
- (3) Der Kreistagspräsident wird im Falle seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, im Falle von

dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter, vertreten, die durch den Kreistag aus seiner Mitte gewählt werden.

§ 7

Präsidium

Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Ihm gehören der Kreistagspräsident, seine beiden Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit des Kreistagspräsidenten und seiner Stellvertreter.

§ 8

Kreisausschuss

(1) Dem Kreisausschuss gehören neben dem Landrat 16 Mitglieder des Kreistages an. Der Kreistag wählt neben diesen 16 Mitgliedern weitere 16 Kreistagsmitglieder als stellvertretende Kreisausschussmitglieder. Der Landrat gehört dem Kreisausschuss als stimmberechtigter Vorsitzender an.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(3) Die Kreistagsmitglieder und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Kreisausschusses beizuwohnen. Die Beigeordneten haben daneben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen.

(4) Dem Kreisausschuss werden - neben den in § 113 KV M-V ausdrücklich genannten – alle Entscheidungen zugewiesen, die nicht nach § 104 KV M-V dem Kreistag bzw. § 115 KV M-V dem Landrat vorbehalten sind.

(5) Dem Kreisausschuss wird die Befugnis übertragen, über den Erwerb von beweglichen Sachen und Grundstücken über 25.000,00 EUR bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR zu verfügen.

(6) Der Kreisausschuss entscheidet über Vergaben nach VOL, VOB und VOF bis 1.000 000,00 EUR.

(7) Bei wiederkehrenden Leistungen und Dauerschuldverhältnissen ist der Jahreswert entscheidend.

(8) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat in folgenden Personalangelegenheiten:

1. Ernennung und Entlassung von Beamten, die als Dezernenten, soweit sie nicht Beigeordnete sind, oder als Amtsleiter tätig sein sollen oder tätig sind.
2. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten, die als Dezernenten, Amts-

leiter, Leiter von kreislichen Betrieben oder Einrichtungen tätig sein sollen oder tätig sind.

§ 9

Beratende Ausschüsse

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende

Aufgabenbereiche:

a) Finanzausschuss

Aufgabenbereich:

- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten
- Vorbereitung und Begleitung der Haushaltsführung
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Beteiligungen

b) Rechnungsprüfungsausschuss (sieben Mitglieder)

Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

Aufgabenbereich:

- Begleitung der Haushaltsführung
- Rechnungsprüfungswesen
- Sonderprüfungsberichte

c) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung

Aufgabenbereich:

- Wirtschaftsförderung
- Verkehrsplanung
- Landwirtschaft
- Tourismus
- Kreisbetriebe
- Dorferneuerung

d) Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt

Aufgabenbereich:

- Kreis- und überregionale Planungsangelegenheiten
- Tief- und Hochbauangelegenheiten
- Bau- und Wohnungswesen
- Umweltschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Denkmalpflege und Denkmalschutz

e) Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit

Aufgabenbereich:

- Allgemeines Sozialwesen
- Alten- und Krankenpflege
- Aufgaben des Gesundheits- und Krankenhauswesens
- Migranten, Vertriebene, Kriegsopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber
- Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierkörperbeseitigung
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung
- partnerschaftliche Zusammenarbeit

f) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Aufgabenbereich:

- Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung
- Musik- und Volkshochschulen, Theater
- Kulturpflege- und Kulturentwicklung, Kulturförderung
- Sportförderung
- Sportstättenförderung
- Sportstättenentwicklungsplanung
- Förderung der Übungsleiter und des Ehrenamtes

(2) Die ständigen Ausschüsse des Kreistages haben – soweit nichts anderes bestimmt ist – 11 Mitglieder.

Über die Besetzung der Ausschüsse beschließt unter Beachtung des § 114 Abs. 5 KV M-V der Kreistag

gemäß § 110 Abs. 2 KV M-V.

Sachkundige Einwohner sind unter Beachtung des § 114 Abs. 5 KV M-V durch den Kreistag in die

beratenden Ausschüsse zu berufen.

Sachkundige Einwohner haben für die Mitwirkung im jeweiligen Ausschuss die gleichen Rechte und

Pflichten wie Kreistagsmitglieder.

Der Kreistag wählt für die Mitglieder der beratenden Ausschüsse stellvertretende Mitglieder.

(3) Die beratenden Ausschüsse tagen öffentlich, soweit hier nichts anderes bestimmt ist. Insoweit gilt

§ 4 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung entsprechend.

(4) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Kreistagspräsident zur

ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine

zwei Stellvertreter gewählt.

(5) Für die Ausschüsse gelten die gleichen Vorschriften wie für den Kreistag, wobei an die Stelle des

Kreistagspräsidenten der Vorsitzende des Ausschusses tritt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Ausschüsse entscheiden über das Mitwirkungsverbot ihrer Mitglieder im Ausschuss entsprechend

§ 24 Abs. 3 KV M-V.

§ 10

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder

einschließlich des Vorsitzenden an. 9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des

Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im

Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter
- der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung
- ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem

Präsidenten des

zuständigen Landgerichtes bestellt wird

- ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird

- ein Vertreter der Schulen, der von der zuständigen örtlichen Schulverwaltung bestimmt wird

- ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle ein

Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Äußerung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen

und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit

oder berechnigte Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über

den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Aus-

schlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 11

Landrat

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von sieben Jahren gemäß § 116 KV M-V gewählt.

(2) Der Landrat übernimmt die durch Gesetz, sonstige Rechtsnormen und dieser Hauptsatzung

zugewiesenen Aufgaben und Verpflichtungen.

(3) Dem Landrat wird die Befugnis übertragen,

a) über den Erwerb von beweglichen Sachen und Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR

zu verfügen

b) über die Aufnahme von Krediten und Umschuldung durch den Landkreis bis zu einem Wert des in

§ 2 Haushaltssatzung des Landkreises für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten und durch die

Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages der Kredite und Umschuldung für Investi-

tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu entscheiden.

(4) Der Landrat entscheidet über Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einer Vergabesumme unterhalb von 500.000,00 EUR.

(5) Dem Landrat werden die personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten und Tarifbeschäftigten übertragen, soweit nicht gem. § 8 Absatz 8 der Kreisausschuss zuständig ist.

(6) Der Landrat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises.

Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in der öffentlichen Kreistagsitzung.

Zu besonderen Anlässen kann eine öffentliche Einwohnerversammlung abgehalten werden. Der

Landrat kann andere geeignete Formen einer bürgernahen Information wählen.

(7) Der Landrat wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe

eingestuft. Daneben erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 320,00 EUR.

§ 12

Beigeordnete

(1) Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung des Landrates mit der Wahl.

(2) Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 160,00 EUR.

(3) Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch den Landrat mit der Zustimmung

des Kreistages. Änderungen des Aufgabengebietes bedürfen nur dann der Zustimmung des

Kreistages, wenn dadurch die Angemessenheit des Aufgabengebietes in seinem Kernbereich betroffen ist.

Über Aufgabenanpassungen infolge gesetzlicher Veränderungen oder von untergeordneter Bedeutung

entscheidet der Landrat eigenverantwortlich.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte für einen Zeitraum von jeweils

5 Jahren. Sie ist in Vollzeit tätig. Sie ist bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach § 118 Absatz 5 KV

M-V weisungsfrei. Ansonsten unterliegt sie der Dienstaufsicht des Landrates.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von

Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und

Frau

2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Landkreis

3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Aufwandsentschädigung

(1) Die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, Träger von Ehrenämtern und der sachkundigen Einwohner wird über die Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Kreistagspräsidenten be-

trägt 960,00 EUR, für die Mitglieder des Präsidiums je 220,00 EUR und die Fraktionsvorsitzenden jeweils 520,00 EUR. Für die übrigen Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR gezahlt. Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR gewährt.

(2) Den Empfängern einer pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung wird keine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen gezahlt.

(3) Werden die Aufgaben des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden von ihren Stellvertretern länger als einen Monat wahrgenommen, erhalten die Stellvertreter für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit vom Tag des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,00 EUR pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 200,00 EUR pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

- (1) Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gesondert ersetzt.
- (2) Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Neben der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung werden die Kosten, die durch Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück entstehen, auf Antrag nach den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- (3) Zusätzlich zu der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 16

Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung

Die Fraktionen erhalten Zuwendungen aus dem kreislichen Haushalt, deren ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist und der Rechnungsprüfung unterliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Landkreises

www.landkreis-XXXXX.de bereitgestellt. Satzungen können kostenpflichtig auf Anfrage zugesandt werden, entsprechende Textfassungen werden am Kreissitz zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Informationstafel am Eingang zur Kreisverwaltung, Adresse XXXX, unterrichtet.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Kreisverwaltung, die in der öffentlichen Bekanntmachung gesondert benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Eingang der Kreisverwaltung, Adresse XXXXX. Auf den Aushang wird in der amtlichen Bekanntmachung hingewiesen.

§ 18

Zuständigkeiten bei finanziellen Angelegenheiten

(1) Dem Kreisausschuss bzw. der Landrat (Betrag in Klammern) wird die Befugnis übertragen, bis zu bestimmten Wertgrenzen in nachstehenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen:

- die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, der Landrat und leitenden Mitarbeitern des Landkreises sowie Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden, bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR (5.000,00 EUR) und bei wiederkehrenden Leistungen monatlich bis 3.000,00 EUR (300,00 EUR);

Verträge mit dem Landrat bedürfen stets der Genehmigung des Kreisausschusses, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.

- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR (25.000,00 EUR)
- Verfügung über Landkreisvermögen, insbesondere die Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR (25.000,00 EUR), Schenkungen und Hingabe von Darlehen bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR (10.000,00 EUR)
- die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, deren Wert 250.000,00 EUR (125.000,00 EUR) nicht übersteigt.

(2) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbeitrag der Leistungen.

(3) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bis zu einer Wertgrenze von 500,00 EUR bedarf es der Schriftform nicht. Bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR sind die Erklärungen allein durch den Landrat zu unterzeichnen.

§ 19 Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die vorläufige Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 04.09.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung treten die Hauptsatzungen der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz vom XXX außer Kraft.